



Christoph Rang

Lenk- und Ruhezeiten

im Straßenverkehr

Vorwort zur 23. Auflage

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

bekanntlich war die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Neuregelung des Kontrollgeräts) zum 2. März 2016 abhängig vom rechtzeitigen Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Diese liegen nun in Gestalt der lang erwarteten „Durchführungsrechtsakte“ (Durchführungsverordnung 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016) vor. Die Verordnung ist allerdings erst am 15. Juni 2016 in Kraft getreten, sie gilt aber bereits ab dem 2. März 2016. Mit diesem, wenn man so will, (zulässigen) juristischen Trick hat die Kommission dafür gesorgt, dass die Verordnung (EU) 165/2014 doch noch pünktlich zum 2. März 2016 Anwendung findet. Allerdings mit der Einschränkung, dass der neue Anhang IC (Intelligenter Fahrtschreiber) erst ab dem 2. März 2019 gilt. Der bisherige Anhang IB (wie auch Anhang I) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 findet daher weiterhin Anwendung.

Nebenbei gesagt – der neuen Anhang IC umfasst 421 Seiten. Vor dem Hintergrund der Diskussionen über „Arbeitswut und Perfektionismus“ der EU-Institutionen muss die Frage erlaubt sein, ob das nicht des Guten (?) zu viel ist.

Erwünscht sind baldige amtliche Erläuterungen des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur. Diese fehlen noch in der Neuauflage der amtlichen Verlautbarung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr der Obersten für Sozialvorschriften zuständigen Behörden der Länder und des Bundes, Stand November 2015 (vollständiger Abdruck im Anhang, ► Kap. 9).

Im Übrigen enthält die 23. Auflage auch sonstige Neuerungen, insbesondere zum Fahrpersonalgesetz und der Fahrpersonalverordnung.

Auch diesmal meine Ermunterung, sich mit kritischen Anfragen und Hinweisen nicht zurückzuhalten. Erreichbar bin ich weiterhin am besten unter christoph.rang@web.de.

Mit besten Grüßen
Ihr Christoph Rang
Rheinbreitbach, im August 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Vorabinformationen	1
1.1	Aktuelles	3
1.1.1	Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vom 4. Februar 2014, insbesondere Neuregelung zum EG-Kontrollgerät ab 2. März 2016, Durchführungsverordnung 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016.....	3
1.1.2	Bußgeldkatalog (Stand Juli 2015).....	3
1.1.3	Weitere Leitlinien der EU-Kommission	3
1.1.4	Änderungen der Fahrpersonalverordnung	3
1.1.5	Änderungen des Fahrpersonalgesetzes.....	4
1.1.6	Verbringen der wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug demnächst nicht mehr zulässig?	4
1.1.7	Bescheinigungsregelung nach § 20 FPersV nicht EU-konform	5
1.1.8	Neuaufgabe der amtlichen Verlautbarung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr	5
1.2	Rangfolge der verschiedenen Regelungen	5
1.2.1	Rechtsnormen der EU	5
1.2.2	AETR	6
1.2.3	Nationale Regelungen.....	7
1.2.4	Rangfolge innerhalb nationaler Rechtsnormen, Beispiel: Vorrang des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung gegenüber dem Arbeitszeitgesetz.....	7
2	EU-Regelungen	9
2.1	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006	11
2.1.1	Anwendungsbereich, Fahrzeugkategorien und Ausnahmen	11
2.1.1.1	Anwendungsbereich	11
2.1.1.1.1	Regionaler Anwendungsbereich	11
2.1.1.1.1.1	Abgrenzung zum AETR (Artikel 2)	11
2.1.1.1.1.2	Sonderfall Schweiz	12
2.1.1.1.1.3	Beförderungen zwischen der Gemeinschaft und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen	12
2.1.1.1.2	Persönlicher Geltungsbereich	13
2.1.1.1.3	Mindestalter der Fahrer	13
2.1.1.2	Beförderungen im Straßenverkehr	13
2.1.1.3	Welche Fahrzeugkategorien fallen unter die Verordnung?	14
2.1.1.4	Welche Ausnahmen gelten?	15
2.1.1.4.1	Legalausnahmen (Artikel 3)	15
2.1.1.4.2	Zusätzliche Legalausnahme durch Verordnung (EU) Nr. 165/2014	15
2.1.1.4.3	Ausnahmeermächtigung der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 Abs. 1	17
2.1.1.4.4	Änderungen der Ausnahmeregelung des Artikel 13 Abs. 1 durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.....	17

2.1.1.4.4.1	Ausnahmetatbestände des Artikel 13 Abs. 1 Buchstaben d, f und p	17
2.1.1.4.4.2	Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d, 1. Tirez.	17
2.1.1.4.4.3	Umkreis vom Standort	17
2.1.1.4.5	Abweichungen in Notfällen (Artikel 12)	18
2.1.1.4.6	Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Anwendung strengerer Regelungen (Artikel 11)	19
2.1.2	Lenkzeiten (Artikel 6)	19
2.1.2.1	Definition	19
2.1.2.1.1	Definition nach Artikel 4 Buchstabe j	19
2.1.2.1.1.1	Schaltung der Zeitgruppen	20
2.1.2.1.2	Amtliche Verlautbarung (Stand November 2015) zum Lenkzeitbegriff	20
2.1.2.2	Tageslenkzeiten (Artikel 6 Abs. 1)	21
2.1.2.2.1	Definition	21
2.1.2.2.2	Um welche Art von „Ruhezeiten“, in die die Tageslenkzeiten einzubetten sind, handelt es sich?	22
2.1.2.2.3	Disponierung der Tageslenkzeit, keine beliebige Summierung von Teil-Lenkzeiten ...	22
2.1.2.2.4	Beginn einer neuen Tageslenkzeit, ggf. vor Ablauf des 24-Stunden-Zeitraums	24
2.1.2.3	Gemischte Tätigkeiten (Lenk- und andere Tätigkeiten)	25
2.1.2.4	Wöchentliche Lenkzeit, wöchentliche Höchstarbeitszeit (Artikel 6 Abs. 2)	28
2.1.2.5	Lenkzeit im Zwei-Wochen-Zeitraum	30
2.1.3	Fahrtunterbrechungen (Artikel 7)	31
2.1.3.1	Definition (Artikel 4 Buchstabe d)	31
2.1.3.2	Grundregelung (Artikel 7 Abs. 1)	31
2.1.3.3	Teilunterbrechungen (Artikel 7 Abs. 2)	32
2.1.3.4	Beginn eines 4 ½-Stunden- Abschnitts.	32
2.1.3.5	„Verbot“ von Arbeitstätigkeiten während der Fahrtunterbrechungen (Artikel 4 Buchstabe d)	33
2.1.3.6	Beifahrerzeiten sind Bereitschafts- bzw. Unterbrechungszeiten	34
2.1.3.7	Fahrtunterbrechungen bei Tageslenkzeiten bis zu zehn Stunden	35
2.1.3.8	Ersetzung von Fahrtunterbrechungen durch Ruhezeiten	35
2.1.3.9	Ergänzende Regelung über „Ruhepausen“ nach § 4 des ArbZG und § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2012.	35
2.1.3.10	Besondere Bedeutung der Ruhepausen – Regelung für den Nahverkehr	36
2.1.3.11	Unterschiede der Regelungen über Fahrtunterbrechungen und über Ruhepausen ...	36
2.1.3.12	Gegenseitige Anrechnung von Ruhepausen und Fahrtunterbrechungen	37
2.1.3.13	Einschränkung der Gleichwertigkeit von Teilunterbrechungen nach Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 und Teil-Pausen nach § 4 ArbZG und § 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2012.	38
2.1.4	Tägliche Ruhezeiten (Artikel 4, 8 und 9)	39
2.1.4.1	Ein-Fahrer-Besatzungen	39
2.1.4.1.1	Mindestdauer	39
2.1.4.1.2	Beginn eines neuen 24-Stunden-Zeitraums	39

2.1.4.1.3	Beginn eines neuen 24-Stunden-Zeitraums, wenn während des ersten 24-Stunden-Zeitraums keine qualifizierte Ruhezeit eingelegt worden ist, also ein Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 vorliegt.	39
2.1.4.1.4	Verkürzung („Reduzierte tägliche Ruhezeit“)	40
2.1.4.1.5	Aufteilung („Splitting“)	41
2.1.4.1.6	Ruhezeiten im stehenden Fahrzeug (Artikel 8 Abs. 8)	41
2.1.4.2	Fährverkehr (Artikel 9)	41
2.1.4.2.1	Die Regelung	41
2.1.4.2.2	Digitales Kontrollgerät im Fährverkehr	42
2.1.4.2.3	Doppelbesetzungen im Fährverkehr.	43
2.1.4.3	Mehrfahrerbesetzungen	43
2.1.4.3.1	Definition	43
2.1.4.3.2	Mindestdauer und Bezugszeitraum.	45
2.1.4.3.3	Keine Verkürzung und Aufteilung	45
2.1.4.4	Anreisezeiten (Artikel 9 Abs. 2 und 3)	45
2.1.5	Wöchentliche Ruhezeiten (Artikel 4 und 8)	46
2.1.5.1	Definition	46
2.1.5.2	Mindestdauer	47
2.1.5.3	Beginn der wöchentlichen Ruhezeit	47
2.1.5.4	Verhältnis des Sechs-24-Stunden-Zeitraums zum Begriff der „Woche“	48
2.1.5.5	Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit (mit Ausgleichspflicht)	49
2.1.5.6	Verteilung von wöchentlichen Ruhezeiten	49
2.1.5.7	„Überlappung“	50
2.1.5.8	Wöchentlichen Ruhezeiten im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr (Artikel 8 Abs. 6a)	51
2.1.6	Vorrang der Regelungen über Ruhezeiten gegenüber dem Arbeitszeitgesetz.	53
2.1.7	Unterbrechungen von Pausen und Ruhezeiten auf Terminals	54
2.1.8	Pflichten und Verantwortlichkeiten	54
2.1.8.1	Pflichten der Verkehrsunternehmen	54
2.1.8.1.1	Akkordlohnverbot.	54
2.1.8.1.2	Einweisung und Überwachung der Fahrer, Tourenplanung.	54
2.1.8.1.3	Sonstige Pflichten	54
2.1.8.1.4	Pflichten des Unternehmers nach der VO (EU) Nr. 165/2014.	55
2.1.8.2	Haftung der Verkehrsunternehmen für Verstöße ihrer Fahrer (Artikel 10 Abs. 3)	55
2.1.8.3	Gemeinsame Pflichten von Verkehrsunternehmen, Verladern, Spediteuren, Reiseveranstaltern, Hauptauftragnehmern, Unterauftragnehmern und Fahrerermittlungsagenturen (Artikel 10 Abs. 4)	56
2.1.8.4	Sanktionen (Artikel 19, 21)	56
2.2	EG-Arbeitszeitrichtlinien	57
2.2.1	Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	57
2.2.1.1	Anwendungsbereich	57
2.2.1.2	Umsetzung	57

2.2.2	Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom 4. November 2003 (Allgemeine EG- Arbeitszeitrichtlinie)	58
2.3	Regelungen zum EG-Kontrollgerät	59
2.3.1	Neuregelung durch Verordnung (EU) Nr. 165/2014	59
2.3.1.1	Vorbemerkung, Inkrafttreten und Anwendung	59
2.3.1.2	Einzelheiten zur Neuregelung	60
2.3.1.2.1	Kontrollgerätpflicht (Artikel 3)	60
2.3.1.2.2	Befreiung von Ausrüstungspflichten (Artikel 3 Abs. 1)	60
2.3.1.2.3	Ermächtigung für Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 165/2014 in Verbindung mit Artikel 13 Absätze 1 und 3 VO (EG) Nr. 561/2006)	61
2.3.1.2.4	Benutzung von Schaublättern und Fahrerkarten (Artikel 34)	61
2.3.1.2.5	Zusätzliche Aufzeichnungen (Artikel 34 Nr. 3)	61
2.3.1.2.6	Verfahren bei mehrtägigen Fahrten	62
2.3.1.2.7	Mitführipflichten (Artikel 36)	62
2.3.1.2.8	Beschädigte Fahrerkarten und Schaublätter (Artikel 35)	63
2.3.2	Digitales Kontrollgerät	63
2.3.2.1	Rechtsgrundlagen	63
2.3.2.2	Einführungstermine	63
2.3.2.3	Bestandteile des digitalen Kontrollgerätes, Anhang IB zur VO (EU) Nr. 165/2014	64
2.3.2.4	Funktionen des digitalen Kontrollgerätes	65
2.3.2.5	Schaltungen auf Zeitgruppen	66
2.3.2.5.1	Regelung bis 30. September 2011 (Abschnitt III, Randnummer 038 des Anhangs IB) ..	66
2.3.2.5.2	Neuregelung seit 1. Oktober 2011	66
2.3.2.6	Reparaturen und Prüfungen (vgl. Artikel 12 und Anhang IB zur VO (EWG) Nr. 3821/85)	67
2.3.2.7	Kontrollgerätkarten	67
2.3.2.8	Ausgabe und Erneuerung von Fahrerkarten und Unternehmenskarten (vgl. §§ 4 ff. Fahrpersonalverordnung)	67
2.3.2.9	Beschädigung, Fehlfunktionen, Diebstahl oder Verlust der Fahrerkarte	68
2.3.2.10	Unternehmenskarten	68
2.3.3	Intelligenter Fahrtenschreiber nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	69
2.3.3.1	Einführungstermine	69
2.3.3.1.1	Neufahrzeuge (Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 8 – 10)	69
2.3.3.1.2	Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsstaat betrieben werden (Artikel 3 Nr. 4)	69
2.3.3.2	Technische Anforderungen	69
2.3.3.2.1	Aufzeichnung des Fahrzeugstandorts (Artikel 8)	69
2.3.3.2.2	Fernkommunikation (Artikel 9 Nummer 1)	69
2.3.3.2.3	Ausrüstungen der Kontrollbehörden (Artikel 9 Nummer 2)	69
2.3.3.2.4	Schnittstelle zu intelligenten Verkehrssystemen (Artikel 10)	70
2.3.4	Pflichten von Unternehmern und Fahrern nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ..	70
2.3.5	Weitere Neuerungen der VO (EU) Nr. 165/2016	71

2.3.5.1	Praxiserprobungen (Artikel 21)	71
2.3.5.2	Regelmäßige Nachprüfung der Fahrtschreiber (Artikel 23)	71
2.3.5.3	Zulassung der Einbaubetriebe, Werkstätten und Fahrzeughersteller (Artikel 24).....	71
2.3.5.4	Aus- und Fortbildung der Kontrolleure (Artikel 38 und 39)	71
2.3.5.5	Fahrtschreiberforum (Artikel 43)	71
2.4	Regelungen über Art und Umfang der Kontrollen und Sanktionen	72
2.4.1	Rechtsgrundlagen	72
2.4.2	Die wichtigsten Regelungen nach der Richtlinie 2006/22/EG	72
2.4.2.1	Zahl der zu überprüfenden Fahrtage (Artikel 2 Absatz 3)	72
2.4.2.2	Gegenstand der Kontrollen (Artikel 4)	72
2.4.2.3	„Risikoeinstufungssystem“ (Artikel 9)	72
2.4.2.4	EG-Bescheinigungsmuster, insbesondere für Krankheits- und Urlaubstage (Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie)	73
3	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	75
3.1	Vorbemerkungen	77
3.1.1	Verhältnis des AETR zu den EG-Sozialvorschriften, insbesondere zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006	77
3.1.2	Anpassung des AETR an die EU-Regelung	77
3.1.3	Vorrang des AETR gegenüber dem Arbeitszeitgesetz	77
3.2	Einzelheiten zum Geltungsbereich	78
3.2.1	Mitglieder des AETR („Vertragsstaaten“)	78
3.2.2	Anwendungsbereich des AETR	78
3.2.3	Sonderfall Schweiz	79
3.2.4	Persönlicher Geltungsbereich und Fahrzeugkategorien	79
3.2.5	Mindestalter der Fahrer	79
3.2.6	Ausnahmen und Befreiungen	79
3.2.7	Notklausel	79
3.2.8	Strengere nationale Regelungen	80
3.3	Höchstzulässige Lenkzeiten sowie Mindestdauer der Unterbrechungs- und Ruhezeiten	80
3.3.1	Zulässige Lenkzeiten	80
3.3.1.1	Definition (Artikel 1 Buchstabe r)	80
3.3.1.2	Tageslenkzeiten (Artikel 6 Absatz 1)	80
3.3.1.3	Wöchentliche Lenkzeit (Artikel 1 Buchstabe l und t)	80
3.3.1.3.1	Obergrenze	80
3.3.1.3.2	Durchschnittliche wöchentliche Lenkzeit (Artikel 6 Abs. 3)	81
3.3.1.3.3	Obergrenze Doppelwoche	81
3.3.2	Zeitpunkt und Mindestdauer der Fahrtunterbrechungen (Artikel 7)	81
3.3.3	Mindestdauer der Ruhezeiten	81
3.3.3.1	Verhältnis zum Arbeitszeitgesetz und zum Gesetz/ selbständige Kraftfahrer	81
3.3.3.2	Tägliche Ruhezeit (Artikel 8 Absätze 1 und 2)	81
3.3.3.3	Wöchentliche Ruhezeit (Artikel 8 Absätze 3 bis 7)	81

3.3.3.3.1	Mindestdauer, Verkürzung (Artikel 8 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe p).	82
3.3.3.3.2	Lage der wöchentlichen Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 6a)	82
3.3.3.3.3	Sonderregelung für den Gelegenheitsverkehr (Artikel 8 Abs. 6b)	82
3.3.3.3.4	Sonderregelung für Mehrfahrerbetrieb	82
3.3.3.3.5	Übergreifende wöchentliche Ruhezeit (Artikel 8 Abs. 9).	82
3.4	Kontrollgerät im AETR-Verkehr, digitales Kontrollgerät	82
3.5	Kontrollen (Artikel 12)	83
3.6	Mitführflichten (Artikel 12 Abs. 7 des Anhangs)	83
4	Deutsche Regelungen, insbesondere Fahrpersonalverordnung	85
4.1	Vorbemerkungen	87
4.2	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	87
4.2.1	Anwendungsbereich (§ 1)	88
4.2.2	Die Regelungen	88
4.2.3	Vorrang des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung gegenüber dem Arbeitszeitgesetz (§ 1 Abs. 1)	88
4.3	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	89
4.3.1	Vorbemerkung	89
4.3.2	Regelungen von Lenk-, Unterbrechungs- und Ruhezeiten für Fahrer	90
4.3.2.1	Anwendung der EU-Regelung über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten (§ 1 Abs. 1)	90
4.3.2.2	Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 und 2	91
4.3.2.3	Sonderregelungen für Fahrer von Linienbussen nach § 1 Abs. 3 und 4 FPersV (Fahrtunterbrechungen und wöchentliche Ruhezeiten).	91
4.3.3	Ausnahmen (§ 1 Abs. 2)	91
4.3.3.1	Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)	91
4.3.3.2	Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchst. b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)	94
4.3.3.3	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (insbesondere Fahrzeuge von Handwerkerbetrieben, § 1 Abs. 2 Nr. 3)	94
4.3.3.4	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder durchgeführt wurde, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (Neufassung § 1 Abs. 2 Nr. 3a)	95
4.3.3.5	Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)	95
4.3.3.6	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)	95

4.3.4	Ausnahmen von Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 / § 18 Abs. 1 FPersV	96
4.3.5	Kontrollmittel für Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung (§ 1 Abs. 6 und 7) ...	98
4.3.5.1	Handschriftliche Aufzeichnungen	98
4.3.5.2	Aushändigung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6)	99
4.3.5.3	Mitführipflichten	99
4.3.5.4	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten oder Fahrtschreibern nach § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	99
4.4	Bescheinigung nach § 20 FPersV	100
4.4.1	Bedeutung und Grundsätze der Regelung	100
4.4.1.1	Begründung der Bescheinigungspflicht	100
4.4.1.2	Die Grundregelung	100
4.4.1.3	Entbehrlichkeit von Bescheinigungen bei Arbeitszeitcheckungen durch manuelle Nachträge	101
4.4.1.4	Weitere Einzelheiten	101
4.4.1.4.1	Anforderungen an die Bescheinigung	101
4.4.1.4.2	Verwendung von Bescheinigungsmustern, EU-einheitliches Muster	101
4.4.1.4.3	Übermittlung durch Telefax oder digitalisierte Kopie	102
4.4.1.4.4	Nachträgliche Ausstellung	102
4.4.1.4.5	Rückgabe der Bescheinigung, Aufbewahrung	102
4.4.1.4.6	Bescheinigungsregelung nach § 20 FPersV mit EU-Recht nicht vereinbar?	102
4.5	Sonstige Regelungen der Fahrpersonalverordnung	104
4.5.1	Durchführungsbestimmungen zum Kontrollgerät und zu den Kontrollgerätkarten (§§ 2 bis 17)	104
4.5.2	Aufbewahrung von Kontrollunterlagen (§ 2a)	104
4.5.3	Digitales Kontrollgerät im AETR-Verkehr	104
4.5.4	Pflichten der Verkehrsunternehmer (§§ 1, 20a FPersV) (außer Aufbewahrungspflichten, vgl. insoweit ► Abschn. 6.3)	104
4.5.5	Verantwortlichkeiten der Verkehrsunternehmen, Verladere, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrvermittlungsbüros (§ 20a Abs. 2 und 3 FPersV)	105
4.5.6	Weitere Pflichten der an der Beförderungskette beteiligten Unternehmen	106
4.6	Arbeitszeitgesetz	106
4.6.1	Vorbemerkungen	106
4.6.2	Die wichtigsten Regelungen	107
4.6.2.1	Werktägliche Arbeitszeit (§ 3)	107
4.6.2.2	Nachtarbeit (§ 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3, 4 und 5)	107
4.6.2.3	Wöchentliche Arbeitszeit für Fahrer, die der EU oder AETR-Regelung unterliegen (§ 21a Abs. 4)	108
4.6.2.4	Wöchentliche Arbeitszeit für Fahrer, die nicht der EU- bzw. AETR-Regelung unterliegen (§§ 3 und 10 Abs. 1 Nr. 10)	108
4.6.2.5	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 10)	109
4.6.2.6	Ruhepausen (§ 4)	109

4.6.2.7	Ruhezeiten für Fahrer, die der EG- oder AETR-Regelung unterliegen (§ 21a Abs. 5)	110
4.6.2.8	Ruhezeiten für Fahrer, die nicht der EG- oder AETR-Regelung unterliegen (§ 5)	110
4.6.2.9	Arbeitszeiten/Bereitschaftszeiten	110
4.6.2.10	Abweichende Regelungen (§ 7)	111
4.6.2.11	Sonn- und Feiertagsruhe (§ 9)	111
4.6.2.12	Sonn- und Feiertagsbeschäftigung (§§ 10, 11)	112
4.6.2.13	Außergewöhnliche Fälle (§ 14)	112
4.6.2.14	Arbeitszeitnachweise, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7)	113
4.6.2.15	Überprüfung vorangegangener Arbeitszeiten (§ 21a Abs. 8)	113
4.6.3	Anwendung des Arbeitszeitgesetzes auf Fahrer, die weder unter die EG-Regelung noch das AETR noch die Fahrpersonalverordnung fallen	113
4.7	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	114
4.7.1	Vorbemerkungen	114
4.7.2	Persönlicher Geltungsbereich	114
4.7.3	Weitere Einzelheiten	114
4.8	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	115
4.8.1	Anwendungsbereich	116
4.8.2	Nicht-Anwendbarkeit von § 57a auf Fahrzeuge, die mit einem EG- oder AETR- Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen	116
4.8.3	Weitere Ausnahmen von der Fahrtschreiberpflicht	116
4.8.4	Verbleibende Anwendungsfälle	116
4.8.5	Fahrtschreiber in Linienbussen bei Linienlängen bis zu 50 km	117
4.8.6	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten	118
4.8.7	Austausch von Kontrollgeräten	117
4.9	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge	117
4.9.1	Bußgeldbewehrung nach B. I Lfd. Nr. 18	118
5	Sonderregelungen für Fahrer von Linienbussen	119
5.1	Linienbusse bei Linienlängen von mehr als 50 km (EU- und AETR-Regelungen) . .	120
5.1.1	Lenkzeiten, Unterbrechungen, Ruhezeiten	120
5.1.2	Kontrollmittel	120
5.1.3	Nachrüstung von EG-Linienbussen mit digitalen Kontrollgeräten, die der EU- Regelung unterliegen	120
5.2	Sonderregelungen für Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km (§ 1 Nr. 2 FPersV)	121
5.2.1	Sonderregelung über Fahrtunterbrechungen (§ 1 Abs. 3 FPersV)	121
5.2.1.1	Vorbemerkung	121
5.2.1.2	Die beiden Möglichkeiten	121
5.2.1.2.1	Variante 1	121
5.2.1.2.2	Variante 2	122
5.2.1.3	4 ½-Stunden-Obergrenze gilt auch für die zweite Variante	123

5.2.1.4	Kann bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern (Nr. 2) wahlweise auch die Unterbrechungsregelung nach Nr. 1 angewandt werden?	124
5.2.1.5	Müssen auch die Unterbrechungen nach Nummer 2 ununterbrochen sein?	124
5.2.1.6	Wie wirken sich Verspätungen aus?	124
5.2.1.7	Wie wirken sich Fahreraktivitäten während der Unterbrechungen aus?	124
5.2.1.8	Dienstplanbeispiel aus der Praxis	126
5.2.2	Sonderregelung für wöchentliche Ruhezeiten (§ 1 Abs. 4 FPersV)	126
5.2.2.1	Sonderregelung und allgemeine Regelung	126
5.2.2.2	Verteilung einer wöchentlichen Ruhezeit auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum	128
5.2.2.2.1	Was heißt „Verteilung“?	128
5.2.2.2.2	Keine Weiterübertragung?	128
5.2.2.2.3	Zulässigkeit der „Überlappung“	129
5.2.2.3	Verkürzung einer übertragenen wöchentlichen Ruhezeit	129
5.2.2.4	Zeitpunkt für das Einlegen der übertragenen wöchentlichen Ruhezeit	129
5.2.3	Kontrollmittel für Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km (§ 57a StVZO)	130
5.2.3.1	Fahrtschreiber nach § 57a StVZO	130
5.2.3.2	Betriebsweise	130
5.2.3.2.1	Vergleich: Fahrzeuge zur Güterbeförderung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FPersV)	130
5.2.3.3	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten (Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km)	130
5.2.3.4	Aufzeichnungspflichten im Linienverkehr	131
5.2.3.5	Ergänzende Regelung über Nachweispflichten für Fahrer von Linienbussen bei Linienlängen bis zu 50 km	133
5.3	„Mischverkehr“	134
5.4	Übersicht Kontrollmittel für Linienbusse	135
6	Weitere Übersichten mit Erläuterungen	137
6.1	Gesamtüberblick Sozialvorschriften	139
6.1.1	Erläuterungen zur  Tab. 6.1	140
6.1.2	Übersicht Lenkzeiten/Arbeitszeiten	142
6.1.2.1	Tageslenkzeiten (TZ) / werktägliche Arbeitszeit (AZ)	142
6.1.2.2	Wöchentliche Lenkzeiten / Höchstarbeitszeit	142
6.2	Überblick Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Unternehmer	142
6.2.1	Die Regelungen	142
6.2.2	Übersicht unternehmerische Aufbewahrungspflichten	144
6.3	Gesamtübersicht Aufzeichnungs-, Mitführ- und Aufbewahrungspflicht der Fahrer	145
6.3.1	Aufzeichnungen nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	145
6.3.2	Aufzeichnungen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	145
6.3.3	Aufbewahrungspflichten nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	146
6.3.4	Ausdrücke bei beschädigten oder fehlenden Fahrerkarten (Artikel 35 VO (EU) Nr. 165/2014)	146

6.3.5	Aufzeichnungen und manuelle Eingaben nach Artikel 34 Abs. 3 VO (EU) Nr. 165/2014	146
6.3.6	Mitführipflichten nach Artikel 36 VO (EU) Nr. 165/2014	146
6.3.7	Mitführipflichten nach dem AETR	147
6.3.8	Handschriftliche Aufzeichnungen bei Betriebsstörungen des Kontrollgeräts (Artikel 37 VO (EU) Nr. 165/2014)	148
6.3.9	Aufzeichnungs- und Mitführipflichten nach § 1 Abs. 1, 6 und 7 der Fahrpersonalverordnung (Benutzung von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t)	148
6.3.10	Mitführipflichten des Fahrers nach § 6 FPersV (ungültige Fahrerkarte)	148
6.3.11	Mitführipflichten des Fahrers (Fahrpläne und Arbeitszeitpläne)	149
6.3.12	Verpflichtung des Fahrers, für den laufenden Tag und die vorangegangenen 28 Kalendertage Bescheinigungen des Arbeitgebers über berücksichtigungsfreie Tage mitzuführen (§ 20 FPersV)	149
6.3.13	Aufzeichnungen über Arbeitszeiten bei anderen Arbeitgebern (§ 21a Abs. 8 ArbZG) ..	149
6.3.14	Aufzeichnungen selbstständiger Kraftfahrer über tägliche Arbeitszeiten (§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeiten selbständiger Kraftfahrer)	150
6.4	Gesamtübersicht Ausnahmeregelung für bestimmte Fahrzeugkategorien (verkürzte Wiedergabe)	151
6.4.1	Ausnahmen nach Artikel 2 Abs. 1 bzw. Artikel 3 (VO) EG Nr. 561/2006	151
6.4.2	Ausnahmen nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 561/2006 (Ermächtigung der Mitgliedstaaten, weitere Ausnahmen für ihr Hoheitsgebiet zuzulassen) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung	151
6.4.3	Ausnahmen nach Artikel 2 Abs. 2 des AETR	152
6.4.4	Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der Fahrpersonalverordnung	152
6.4.5	Ausnahmen von der Fahrtschreiberpflicht nach § 57a StVZO	152
6.5	Gesamtübersicht Kontrollmittel mit Hinweisen zur Betriebsweise von Kontrollgräten (insbesondere bei freiwilliger Verwendung)	153
6.5.1	EG-Kontrollgerät	153
6.5.1.1	Obligatorisch für Fahrzeuge, die in einem EU-Staat oder EWR-Staat zugelassen sind ..	153
6.5.1.2	Ausnahmen von der obligatorischen Verwendung von EG-Kontrollgeräten	153
6.5.1.3	Freiwillige Verwendung von EG-Kontrollgeräten in den vorgenannten Fahrzeugkategorien	154
6.5.2	AETR-Kontrollgerät (Artikel 10 AETR)	154
6.5.2.1	Obligatorisch für Fahrzeuge, die in einem AETR-Staat zugelassen sind, wobei es sich um dieselben Fahrzeugkategorien handelt wie nach der EU-Regelung	154
6.5.2.2	Ausnahmen von der obligatorischen Verwendung von AETR-Kontrollgeräten gelten für die in Artikel 2 Abs. 2 des AETR genannten Fahrzeugkategorien	154
6.5.3	Fahrtschreiber nach § 57a StVZO	154
6.5.3.1	Obligatorisch für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gekommen sind	154
6.5.3.2	Freiwillige Verwendung	155
6.5.4	Handschriftliche Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6 FPersV)	155

6.5.4.1	Obligatorisch für Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis 3,5 t (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FPersV in Verbindung mit Absatz 6).	155
6.5.4.2	Verwendung von EG-Kontrollgeräten oder Fahrtschreibern nach § 57a StVZO	155
6.5.4.3	Muster nach § 1 Abs. 6 FPersV.	155
6.5.5	Bescheinigung des Arbeitgebers über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV), Bescheinigungsmuster	156
6.5.5.1	Zum EU-Muster (■ Abb. 6.2)	156
6.5.5.2	Zum AETR-Muster	157
6.5.5.3	Hinweise zur Verwendung des AETR-Musters	158
6.5.6	Müssen freiwillig installierte EG-Kontrollgeräte oder Fahrtschreiber nach § 57a StVZO auch tatsächlich benutzt werden?	158
7	Beispiele für Fahrtabläufe	163
7.1	Zulässige Lenkzeit in einem 24-Stunden-Zeitraum (vgl. ► Abschn. 2.1.2.2.4)	164
7.2	Aufteilung („Splitting“) von täglichen Ruhezeiten (Artikel 4 Buchstabe g VO (EG) Nr. 561/2006; vgl. ► Abschn. 2.1.4.1.5).	164
7.3	Fahrtunterbrechung/Pause, wenn neben der Lenktätigkeit auch andere Arbeiten anfallen, hier vorangehendes Beladen (Artikel 7 VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 4 ArbZG und § 5 des Gesetzes/Selbständige vom 11. Juli 2012	165
7.4	Unterbrechungsregelung (Artikel 7 VO (EG) Nr. 561/2006).	166
8	Fragen aus der Praxis	167
8.1	Fragen zur Anwendung	168
8.2	Fragen zur EU- und AETR-Regelung	168
8.3	Fragen zur Fahrpersonalverordnung	172
8.3.1	Fragen zur Unterbrechungsregelung nach § 1 Abs. 3 FPersV	172
8.3.2	Fragen zur Sonderregelung über die wöchentlichen Ruhezeiten nach § 1 Abs. 4 FPersV	174
8.4	Fragen zu einzelnen Begriffen	174
8.5	Fragen zu Kontrollmitteln und Kontrollgeräten	175
9	Anhang: Texte der Regelungen	177
9.1	EU-Regelungen	178
9.1.1	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates	178
9.1.2	Leitlinien der EU-Kommission zu den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 sowie zur Richtlinie 2006/22/EG	178
9.1.3	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7.6.2011 zur Berechnung der Tageslenkzeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).	200

9.1.4	Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	201
9.1.5	Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates am 24. September 1998 in der Fassung nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.	205
9.1.6	Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014	205
9.1.7	Commission clarification 7	233
9.1.8	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 der Kommission zur Verordnung Nr. (EU) 165/2014	235
9.1.9	Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten	240
9.1.10	Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG	241
9.1.10.1	Verkehrsblattverlautbarungen vom 2. Februar 2007 und vom 5. November 2009, Verkehrsblatt 4/2007 bzw. 22/2009.	241
9.1.10.2	Liste der Verstöße, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien eingeteilt sind	244
9.2	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	244
9.3	Nationale Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland	259
9.3.1	Fahrpersonalgesetz (FPersG)	259
9.3.2	Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes	265
9.3.3	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	266
9.3.4	Arbeitszeitgesetz.	284
9.3.5	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	289
9.3.6	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).	290
9.3.7	Bekanntmachung über das Anhalten von Kraftomnibussen durch Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ...	293
9.3.8	Verlautbarung der obersten für die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder	300
	Serviceteil	329
	Stichwortverzeichnis	330



EU-Regelungen

Zusammenfassung

In diesem Kapitel geht es um jene EU-Regelungen, die im Rahmen der Lenk- und Ruhezeiten wichtig sind. Zentrale Begriffe werden definiert, das Verhältnis zu anderen Rechtsregelungen erläutert. Außerdem behandelt das Kapitel intensiv die aus den einzelnen EU-Regelungen erwachsenen Pflichten.

- 2.1 **Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 – 11**
- 2.2 **EG-Arbeitszeitrichtlinien – 57**
- 2.3 **Regelungen zum EG-Kontrollgerät – 59**
- 2.4 **Regelungen über Art und Umfang der Kontrollen und Sanktionen – 72**

Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

Unter **EG-Sozialvorschriften** versteht man im Wesentlichen die eigentliche Sachregelung über Lenk- und Ruhezeiten (ab 11. April 2007 **Verordnung (EG) Nr. 561/2006**, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 abgelöst wurde) und die Regelung über das EG-Kontrollgerät (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85), die zum 2. März 2016 durch **Verordnung (EU)**

Nr. 165/2014 vom 4. Februar 2014 abgelöst wurde. Als EG-Verordnungen gelten diese Regelungen in den Mitgliedstaaten unmittelbar, bedürfen also anders als EG-Richtlinien keinerlei „Umsetzung“ in das nationale Recht.

Zu den EG-Sozialvorschriften gehört auch die **„Richtlinie 2006/22/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85“. Bei der Richtlinie geht es um die Festlegung EU-einheitlicher Regeln für die Überwachung der Sozialvorschriften, u. a. des Mindestumfangs von Straßen- und Betriebskontrollen. Die Richtlinie findet auch auf die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Anwendung. Die Umsetzung der Richtlinie ist durch Verlautbarungen des Bundesverkehrsministeriums vom 7. Februar 2007 und vom 5. November 2009 geschehen.

Ergänzende arbeitszeitrechtliche Richtlinien

Für die Fahrer, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. die Nachfolgeregelung (Verordnung (EG) Nr. 561/2006) oder unter das AETR fallen, gilt die spezielle „Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausführen“. Die Richtlinie ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die grundsätzlich vorrangig bleibt.

Beide Richtlinien sind in Deutschland im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes umgesetzt worden. Für selbstständige Fahrer ist die Richtlinie 2002/15/EG durch das „Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern“ vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479) umgesetzt worden.

Hinweis

Zu den EG-Regelungen gibt es amtliche Erläuterungen:

1. Leitlinien der EU-Kommission zu den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 sowie zur Richtlinie 2006/22/EG (abgedruckt im Anhang, ► Abschn. 9.1.2).
2. Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 7. Juni 2011 zur Berechnung der Tageslenkzeit (abgedruckt im Anhang, ► Abschn. 9.1.3).
3. Hinweise der obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (Stand November 2015), zusätzlich mit Erläuterungen zum Arbeitszeitgesetz, zur StVZO und zur Fahrpersonalverordnung (auszugsweise abgedruckt im Anhang, ► Abschn. 9.3.8; soweit im Text behandelt, als „Amtliche Verlautbarung, November 2015“ bezeichnet).
4. Hinweise der obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu den Kontrollgerätkarten (Stand Juli 2015; hier nicht abgedruckt. Auf die Verlautbarung wird im Buch „Das Digitale Kontrollgerät“ (Verlag Heinrich Vogel, Bestell-Nr. 23003) näher eingegangen).

2.1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Verordnung vom 15. März 2006; Verordnungstext abgedruckt im Anhang, ► Abschn. 9.1.1.

2.1.1 Anwendungsbereich, Fahrzeugkategorien und Ausnahmen

2.1.1.1 Anwendungsbereich

2.1.1.1.1 Regionaler Anwendungsbereich

2.1.1.1.1.1 Abgrenzung zum AETR (Artikel 2)

Nach der Neuregelung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Beförderungen
- innerhalb der Gemeinschaft oder
 - zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des EWR

In diesen Fällen gilt – unabhängig vom Land der Zulassung – ausschließlich die EU-Regelung (Artikel 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006).

Beispiel

Grenzüberschreitender Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich. Die genannten Staaten sind zwar Mitglied des AETR, zugleich aber auch Mitglieder der EU. Trotz AETR-Mitgliedschaft haben daher die EG-Sozialvorschriften Vorrang.

b) Grenzüberschreitende Beförderungen, die teilweise außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und den EWR-Staaten erfolgen (Artikel 2 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006).

Dabei kann es sich auch um Fahrten handeln, bei denen ein Drittstaat berührt wird, d.h. ein Staat, der weder AETR-Staat noch EU/EWR-Staat ist.

- Werden solche Beförderungen mit Fahrzeugen durchgeführt, die in EU/EWR-Staaten (die zugleich AETR-Staaten sind) oder Staaten, die ausschließlich dem AETR angehören, zugelassen sind, gilt nicht die EU-Regelung, sondern das AETR für die gesamte Fahrstrecke (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006). In diesen Fällen spricht man vom „AETR-Vorrang“.

Beispiel

Fahrt von Deutschland über Polen nach Kasachstan. Da Kasachstan nur dem AETR, nicht aber auch der EG bzw. dem EWR-Abkommen angehört, gilt für die gesamte Strecke, auch den polnischen Streckenanteil (EU-Mitgliedstaat), ausschließlich das AETR.

- Werden solche Fahrten mit Fahrzeugen durchgeführt, die in einem Drittstaat, der nicht AETR-Staat ist, zugelassen sind, gilt das AETR nur für den Teil der Fahrstrecke, der im Gebiet der Gemeinschaft oder der AETR-Staaten liegt (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006). Für den Streckenabschnitt in dem betreffenden Drittstaat selbst, gilt dessen nationales Recht.
- Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall von Fahrten unmittelbar zwischen **EU/EWR-Staaten** und Drittstaaten, die nicht AETR-Staaten sind, mit Fahrzeugen, die in einem EU/EWR-Staat zugelassen sind. In diesem Fall gilt für den innergemeinschaftlichen Streckenanteil ausschließlich die EU-Regelung (Urteil des EuGH vom 2. Juni 1994, C 188/2).

2.1.1.1.2 Sonderfall Schweiz

Aufgrund einer Änderung der „Chauffeurverordnung“ wird in der Schweiz seit dem 1. Januar 2011 die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 angewandt. Formal gilt dies nur für schweizerische Fahrer bzw. schweizerische Verkehrsunternehmer; die Neuregelung dürfte aber auch für ausländische Fahrzeuge im Schweiz-Verkehr Anwendung finden, wie in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ohnehin schon bestimmt worden war. Dies ergibt sich auch daraus, dass in das Landverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz nunmehr auch die VO (EG) Nr. 561/2006 mit einbezogen worden ist (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Januar 2011, L 19/34).

Damit ist der (rechtliche) Mangel endgültig geheilt, dass mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 561/2006 die Anwendung der EG-Regelung im Schweiz-Verkehr von Rat und EP einseitig „angeordnet“ worden war. Nunmehr ist die Anwendung gemeinsam vereinbart.

Es bleibt aber fraglich, ob der AETR-Staat Schweiz (Nicht-EU-Staat) überhaupt befugt war, mit der Europäischen Gemeinschaft die Anwendung der EG-Sozialvorschriften im Schweiz-Verkehr zu vereinbaren. Dieses „Problem“ wird allerdings dadurch abgemildert, dass das neue AETR mit der EU-Regelung wieder weitgehend inhaltsgleich ist. Es gibt aber eine wichtige Ausnahme: Sonderregelung für Mehrfahrerbesetzungen im grenzüberschreitenden Verkehr dahingehend, dass innerhalb von zwei Wochen nicht mindestens eine reguläre und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt werden muss, sondern dass zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten genügen (§ 8 Abs. 6c des AETR). Eine solche Ausnahmeregelung besteht nach der VO (EG) Nr. 561/2006 *nicht*. Ein deutscher Spediteur könnte sich daher auf den Standpunkt stellen, dass er im Schweiz-Verkehr die Sonderregelung des § 8 Abs. 6c AETR in Anspruch nehmen kann.

Aber auch bei **Zuwiderhandlungen** gegen inhaltsgleiche Vorschriften könnte es Probleme geben. Ein Bußgeldbescheid, der sich auf eine Zuwiderhandlung gegen EG-Vorschriften statt AETR-Vorschriften bezieht, könnte wegen Bezugnahme auf eine falsche Rechtsgrundlage fehlerhaft sein.

2.1.1.1.3 Beförderungen zwischen der Gemeinschaft und den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

Dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (**EWR-Abkommen**) gehören neben den EU-Mitglied-

staaten *zusätzlich Island, Liechtenstein und Norwegen* an.

Die EWR-Staaten sind verpflichtet, die EG-Regelungen anzuwenden, also auch die EG-Sozialvorschriften. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Union den Hinweis „Text von Bedeutung für den EWR“ enthalten. Diese Bezugnahme findet sich auch bei den Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85, (EG) Nr. 2135/98, (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014.

Damit steht fest, dass auch diese EU-Regelungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit den EWR-Staaten zu beachten sind (nach dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 b allerdings nicht im innerstaatlichen Verkehr der EWR-Staaten, was in Widerspruch zum EWR-Abkommen stehen dürfte).

2.1.1.1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für angestellte und selbstständige Fahrer. Letztere müssen also auch die *Ruhezeitvorschriften* der Verordnung beachten! Siehe § 4 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juni 2012 (BGBl. I S. 1479).

2.1.1.1.3 Mindestalter der Fahrer

Der neue Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 enthält lediglich Bestimmungen über das Mindestalter von Schaffnern (18 Jahre) und Beifahrern (18 Jahre, herabsetzbar auf 16 Jahre). Im Übrigen galten gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die bisherigen Vorschriften über das Mindestalter der im Güter- bzw. Personenverkehr eingesetzten Fahrer noch bis zum 10. September 2008 (Personenverkehr) bzw. 10. September 2009 (Güterverkehr). Seit diesem Zeitpunkt gilt eine Neuregelung, die aber im Prinzip der bisherigen Regelung entspricht (Artikel 5 und 15 der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 bzw. §§ 2 ff. des Gesetzes zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung

der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14. August 2006).

2.1.1.2 Beförderungen im Straßenverkehr

Nach Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe a gilt die VO (EG) Nr. 561/2006 nur für Beförderungen, die ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführt werden. Was unter „öffentlicher Straße“ genau zu verstehen ist, ist nicht näher definiert. Insbesondere stellt sich die Frage, wie Fahrten auf **privatem Gelände**, insbesondere **Werksgelände**, einzuordnen sind.

- **Nach Ziffer 1.2 der amtlichen Verlautbarung zu den Rechtsvorschriften (Stand November 2015) handelt es sich nach deutschem Straßenverkehrsrecht (§ 1 StVG, § 1 StVO) immer dann um eine öffentliche Straße, „wenn die jeweilige Fläche entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird“.**

Zu dieser Aussage scheint mir die weitere Aussage unter Ziffer 1.2 der Verlautbarung in einem gewissen Widerspruch zu stehen: Diese besagt, dass Verkehrsflächen auf Werksgelände nur dann als nicht-öffentliche Verkehrsfläche anzusehen sind, wenn es sich um ein nach außen hin gesichertes Werksgelände handelt, dessen Zufahrt ständig kontrolliert wird, so dass betriebsfremden Personen kein freier Zutritt ermöglicht wird. Ein privates Werksgelände kann als solches auch dann erkennbar sein, wenn es nicht nach außen gesichert ist und wenn die Zufahrt nicht ständig kontrolliert wird. Es muss ausreichen, dass für jeden Verständigen schon äußerlich erkennbar ist, dass es sich um privates Werksgelände handelt. Deswegen brauchen nicht gleich Mauern, Zäune und Schranken errichtet und

Einlasskontrollen durchgeführt zu werden. Selbst das übliche Schild „Privat“ ist nicht zwingend erforderlich, aber sicher sinnvoll.

In diesem Sinne erscheint es vertretbar, den Begriff „Privatgelände“ etwas weiter zu fassen als in der Verlautbarung.

Hinweise

1. Eine sinnvolle Abgrenzung der Begriffe öffentliche/private Verkehrsflächen ist besonders wichtig für die richtigen Zeitgruppenschaltungen von digitalen Kontrollgeräten (Näheres siehe Broschüre „Das digitale Kontrollgerät“, Verlag Heinrich Vogel, Bestell-Nr. 23003).
2. Wird der Parkplatz einer Raststätte (oder ein sonstiger Parkplatz) angesteuert, ist die Strecke vom Eingang bis zum Halteplatz als öffentliche Straße zu betrachten.

2.1.1.3 Welche Fahrzeugkategorien fallen unter die Verordnung?

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt,
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzen einschließlich Fahrersitz (außer Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km).

Hinweise

Zu Abschn. 2.1.1.3

- a) Die Regelung nach Artikel 1 Nr. 2 a VO (EWG) Nr. 3820/85 stellte darauf ab, ob das Fahrzeug normalerweise zur Güter- zur Güterbeförderung dient. Nach der Neuregelung der VO (EG) Nr. 561/2006 kommt es nunmehr

darauf an, ob das Fahrzeug zur Güterbeförderung *verwendet* wird (Artikel 4 Buchstaben a und b VO (EG) Nr. 561/2006). Andererseits heißt es nach wie vor in Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014, dass ein Kontrollgerät für Fahrzeuge erforderlich ist, die der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr *dienen* und für die die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt.

Diese sprachlichen Nuancen können zu Auslegungsschwierigkeiten führen, beispielsweise bei **Wohnmobilen**. Hier ist jedenfalls die Frage, ob angesichts der unterschiedlichen Formulierungen in Artikel 4 der VO (EU) Nr. 165/2014 („verwenden“) und Artikel 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 („dienen“) die Aussage unter Ziffer 1.6 der amtlichen Verlautbarung (Stand: November 2015), Wohnmobile *dienen* nicht dem Gütertransport und unterlägen daher nicht den Sozialvorschriften, nicht zu pauschal ist. Mit Sicherheit ließe sich das nur sagen, wenn mit einem Wohnmobil mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t gelegentlich zu nichtgewerblichen Zwecken Güter transportiert werden (Ausnahmetatbestand nach Artikel 3 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006).

Zutreffend ist allerdings die weitere Feststellung, dass Wohnmobile bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t einen Fahrtschreiber nach § 57 a StVZO verwenden müssen, es sei denn, das Fahrzeug ist erst ab dem 1. Januar 2013 erstmals in den Verkehr gekommen. Bei Verwendung für Gütertransporte wäre allerdings ein EG-Kontrollgerät obligatorisch.

Wer?**Wie?****Was?****Wo?**

Fragen aus der Praxis

Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden wichtige Fragen zur Anwendungspraxis der unterschiedlichen Gesetze rund um die Lenk- und Ruhezeiten behandelt.

- 8.1 Fragen zur Anwendung – 168
- 8.2 Fragen zur EU- und AETR-Regelung – 168
- 8.3 Fragen zur Fahrpersonalverordnung – 172
- 8.4 Fragen zu einzelnen Begriffen – 174
- 8.5 Fragen zu Kontrollmitteln und Kontrollgeräten – 175

8.1 Fragen zur Anwendung

? Welche Vorschriften sind anzuwenden?

- ✓ Es kommt auf die Fahrzeugkategorien an.
Unter die EU-Regelung und unter das AETR fallen:
 - Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, von mehr als 3,5 t sowie
 - Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen, ausgenommen Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km.
 Unter die Fahrpersonalverordnung fallen:
 - Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, von mehr als 2,8 t bis 3,5 t,
 - Linienbusse bei Linienlängen bis zu 50 km.

? Was gilt im Schweiz-Verkehr?

- ✓ Die EU-Regelung bestimmt, dass im Schweiz-Verkehr die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Anwendung findet (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b). Dies steht in Widerspruch zu der Tatsache, dass die Schweiz nicht EU-Mitgliedstaat, sondern ausschließlich Vertragsstaat des AETR ist. AETR-Vertragsstaaten sind aber nicht ermächtigt, mit anderen Staaten oder auch mit der Europäischen Union die Anwendung anderer Vorschriften zu vereinbaren. Im Falle der Schweiz ist dies inzwischen aber dadurch geschehen, dass in das zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bestehende „Landverkehrsabkommen“ nunmehr auch in die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgenommen worden ist.
Damit hat die Schweiz die einseitige Re-

gelung des Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 561/2006 gewissermaßen „abgesegnet“.

Gegen etwaige Bußgeldbescheide wegen Nicht-Beachtung von EG-Vorschriften könnte aber immer noch Einspruch eingelegt werden mit der Begründung, dass im Schweiz-Verkehr „eigentlich“ das AETR gilt. Nach der EU-Anpassung hätte das aber nur noch in einem Fall praktische Bedeutung. Nach Artikel 8 Nr. 6 c gilt die Regelung, dass innerhalb eines Zwei-Wochen-Zeitraums entweder zwei reguläre wöchentliche Ruhezeiten oder eine reguläre und eine verkürzte wöchentliche Ruhezeit liegen müssen, nicht für Mehrfahrer-Besatzungen. Es genügen zwei verkürzte wöchentliche Ruhezeiten. Eine solche Bestimmung ist in der EU-Regelung nicht enthalten.

? Wie ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs der EU-Regelung und des AETR?

- ✓ Das AETR gilt nur im grenzüberschreitenden Verkehr, die EU-Regelung jedoch im Binnenverkehr der Mitgliedstaaten und im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten.

8.2 Fragen zur EU- und AETR-Regelung

? Wann muss bei Aufteilung einer täglichen Ruhezeit der Drei-Stunden-Abschnitt spätestens beginnen und wie viel Zeit darf zwischen dem Ende des Drei-Stunden-Abschnitts und dem Beginn des Neun-Stunden-Abschnitts liegen?

- ✓ Zu diesen Fragen gibt es keine Regelung. Zu beachten ist lediglich, dass die aufgeteilte tägliche Ruhezeit innerhalb eines

24-Stunden-Zeitraums eingelegt wird und dass der Drei-Stunden-Abschnitt zeitlich vor dem Neun-Stunden-Abschnitt liegen muss.

? Kann bei Aufteilung einer täglichen Ruhezeit der Drei-Stunden-Abschnitt auch unmittelbar im Anschluss an die vorangegangene Ruhezeit genommen werden?

✓ Nein.
Eine sich an die vorangegangene Ruhezeit *unmittelbar* anschließende dreistündige Ruhezeit wäre noch Bestandteil der vorangegangenen Ruhezeit. Erst danach würde ein neuer 24-Stunden-Abschnitt beginnen, innerhalb dessen eine tägliche Ruhezeit, z.B. eine in zwei Abschnitten von drei und neun Stunden, liegen müsste.

? Kann nach Ende einer Ruhezeit, wenn ein neuer 24-Stunden-Abschnitt beginnt, zunächst mit einer Fahrtunterbrechung im Sinne von Artikel 7 begonnen werden?

✓ Nein.
Eine solche Zeit wäre Bereitschaftszeit vor Fahrtantritt. „Fahrtunterbrechung“ setzt aber schon begrifflich voraus, dass zunächst für eine gewisse Zeit gefahren worden ist und erst dann die Fahrtunterbrechung eingelegt wird.

? Darf der Fahrer nach 4 ½ Stunden Fahrt erst einmal andere Tätigkeiten (z.B. Entladen) verrichten und erst danach die „Fahrtunterbrechung“ einlegen?

✓ Ja.
Voraussetzung ist, dass sich die tätigkeitfreie Fahrtunterbrechung auch tatsächlich anschließt, ehe weitergefahren wird.

? Darf der Fahrer vor Fahrtbeginn zunächst andere Tätigkeiten ausüben?

✓ Grundsätzlich ja.
Er muss aber darauf achten, dass die sich anschließende Lenkzeit bis zum Beginn der nächsten Ruhezeit (die innerhalb von 24 Stunden genommen werden muss) neun bzw. zehn Stunden nicht übersteigt (Tageslenkzeit) und dass die vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen eingelegt werden.
Fahrer in Beschäftigungsverhältnissen müssen zusätzlich darauf achten, dass nach sechs Stunden Arbeitszeit eine Ruhepause nach § 4 des Arbeitszeitgesetzes einzulegen ist.

Beispiel

Drei Stunden Fahrzeug beladen. Spätestens nach sich anschließender Fahrt von drei Stunden (insgesamt sechs Stunden Arbeitszeit) muss eine Ruhepause nach § 4 ArbZG eingelegt werden, also nicht etwa erst nach 4 ½ Stunden Fahrt. Ruhepausen nach § 4 ArbZG werden allerdings auf Fahrtunterbrechungen nach Artikel 7 angerechnet.

? Wann beginnt ein für den Zeitpunkt von Fahrtunterbrechungen maßgeblicher 4 ½-Stunden-Abschnitt?

✓ Nach (allerdings nicht ganz zweifelsfreier) vorherrschender Auffassung beginnt ein neuer 4 ½-Stunden-Zeitabschnitt immer dann, wenn Fahrtunterbrechungen von insgesamt mindestens 45 Minuten erreicht sind, und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche 4 ½-Stunden-Zeitabschnitt noch nicht „verbraucht“ ist.

? Was ist darunter zu verstehen, dass Fahrtunterbrechungen nach einer „Lenkdauer“ von 4 ½ Stunden erforderlich sind?

✓ „Lenkdauer“ ist definiert als „Gesamtenkzeit“. Demnach ist eine Fahrtunter-

Stichwortverzeichnis

4 ½-Stunden-Abschnitt 32

– Anwenderfrage 169

24-Stunden-Zeitraum 48

– Praxisbeispiel 164

A

Abfahrt Einsatzort

– Siehe An- und Abfahrzeiten

Abfallentsorgung 319

Ablastung 295

Adapterlösung 307

AETR 6, 53, 75, 79, 244

– Ahndung von Zuwiderhandlungen 252

– allgemeine Grundsätze 247

– Anpassungen an EU-Regelung 77

– Anwenderfrage 168

– Anwendungsbereich 78

– Arbeitszeitgesetz 77

– Ausnahmen 79, 152

– Befreiungen 79

– Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage 157

– BkrFQG 79

– Digitales Kontrollgerät 104

– Doppelwoche 81

– Durchführungsmaßnahmen 251

– Fahrpersonal 248

– Fahrtunterbrechung 35, 81

– Fahrzeuge aus Nichtvertragsstaaten 247

– Fahrzeugkategorien 79

– Geltungsbereich 79, 247

– Höchstarbeitszeit 80

– Kontrollen 83

– Kontrollgerät 82, 104, 154, 251

– Lenkzeit 80, 248

– Mehrfahrerbetrieb 77, 82

– Mindestalter 79

– Mindestdauer Ruhezeit 81

– Mitführpflichten 83, 147

– Musterformulare 253

– nationale Regelungen 80

– Notstandsregelung 79

– Originaltext 244

– Schweiz 79

– selbstständige Kraftfahrer 81

– Tageslenkzeit 80

– tägliche Ruhezeit 81

AETR 249

– Übergangsbestimmungen 253

– Überwachungspflicht des Unternehmens 251

– Unterbrechung 81

– Vertragsstaaten 78

– vs. ArbZG 81

– vs. VO (EG) Nr. 561/2006 77

– wöchentliche Lenkzeit 80

– wöchentliche Ruhezeit 249

– Zuwiderhandlungen 6, 12

Akkordlohnverbot 54, 88, 104, 259

Aktivierung des Fahrtenschreibers 212

Ambulante Verkaufsstelle 298

Ambulante Verkaufsstellen 313

Ampel 302

Analoger Fahrtenschreiber

– Siehe Analoges Kontrollgerät

Analoges Kontrollgerät 212

– Benutzung (ordnungsgemäß) 227

– Fehlfunktionen 230

andere Arbeiten 246

– Anwenderfrage 169, 173

– Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180

– Symbol 229

andere Arbeiten vs. Fahrtunterbrechung/Pause

– Praxisbeispiel 165

Anfahrt Einsatzort

– Siehe An- und Abfahrzeiten

Anhänger 245, 296

– Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179

– für Verkaufszwecke 313

Anhängerkupplung 16, 296, 312

An- und Abfahrzeiten 45

– Anwenderfrage 171

– Linienerverkehr 322

An- und Abreisen

– Siehe An- und Abfahrzeiten

Anwenderfragen 168

Arbeitnehmer 284

Arbeitsmaschine

– als Anhänger 296

– selbstfahrende 152, 297

Arbeitsmaschine, selbstfahrende

– Siehe selbstfahrende Arbeitsmaschine

Arbeitsplatz

– Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203

Arbeitssschicht

– Definition 28

Arbeitsunterbrechung 122

– Anwenderfrage 172, 173

– Symbol 229

– Verspätungen 124

Arbeitszeit 110, 284

– Aufzeichnungspflicht 113, 144

– Definition nach Richtlinie

2002/15/EG 202

– selbstständiger Kraftfahrer 290

– tarifvertragliche Abweichungen 111

– Überprüfung 113

– werktägliche 107, 142

– wöchentliche 108

Arbeitszeitgesetz 88, 106, 326

– Geltungsbereich 106

– Nachrang ggü. Ruhezeiten 53

– Originaltext 284

– Ruhepausen 284

– Ruhezeit 284

– vs. AETR 81

– vs. FPersG 88

– vs. FPersV 88

Arbeitszeitanachweis 113, 278, 287

Arbeitszeitpläne 142, 149, 323

Arbeitszeitrichtlinie 57, 58

– Anwendungsbereich 57

– Umsetzung 57

ArbZG

– Siehe Arbeitszeitgesetz

Aufbewahrungsfrist 99

Aufbewahrungspflicht 88, 99

– Arbeitszeit 113

– Arbeitszeitaufzeichnungen 144

– Ausdrücke Kontrollgerätdefekt 143

– Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage 143

– Gesamtübersicht 145

– Kontrollgerätedaten 308

– Kontrollunterlagen 104, 145

– Lenkzeit-Aufzeichnungen 143

– Mietfahrzeug 143

– nach Kontrollen 143

– nach VO (EG) Nr. 561/2006 146

– Schaublätter 308

– Übersicht Unternehmer 144

– Unternehmer 142

– Zeitraum 143

Auflastung 295
 Aufzeichnungen 230

- Aufbewahrungsfrist 99
- Aushändigungsspflicht 99
- handschriftliche 98
- Mitführipflichten 99
- Vernichtungspflicht 308

 Aufzeichnungspflicht 131

- Arbeitszeit 113, 144
- Arbeitszeit bei anderen Arbeitgebern 149
- Arbeitszeiten selbstständiger Kraftfahrer 150
- Arbeitszeit selbstständiger Kraftfahrer 144
- Gesamtübersicht 145
- Personenlinienverkehr 131
- selbstständiger Kraftfahrer 290
- Unternehmer 142

 Ausdrucke

- Kopierecht des Fahrers 308

 Ausflughfahrten

- Siehe Gelegenheitsverkehr

 Ausgleichspflicht 40
 Aushubbeförderung 298
 Auslieferungsfahrten 313
 Ausnahmeermächtigung der Mitgliedstaaten 17
 Ausnahmen

- AETR 152
- FPersV 152
- Kontrollgerät 152
- Kontrollgerätepflicht 116
- räumlicher Geltungsbereich 314
- VO (EG) Nr. 561/2006 151, 152

 Ausnahmetatbestände 313
 Ausrüstungsbeförderung 298
 Ausrüstung zur Früherkennung per Fernkommunikation

- Definition nach DVO (EU) 2016/799 238

 Auszubildender

- Ruhezeiten 204

B

Bahnübergang 302
 Bauart

- Ablehnung 220

 Bauschuttbeförderung 298
 Beförderung im Straßenverkehr 245

- Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179

 Behördenfahrzeug 15, 92, 299, 315

Beifahrer 245

- Bereitschaftszeit 34
- Mindestalter 181, 297

 Beifahrerzeit 34, 81

- Anwenderfrage 170

 Berechnung zulässige Höchstmasse 295
 Bereitschaftszeit 34, 46, 110, 203

- Beifahrer 34
- Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203
- Symbol 229

 Berufskraftfahrer

- Mindestalter 297

 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz 79, 326
 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung 326

- Aufbewahrungsfrist 143

 Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage 112, 114, 176, 300, 345

- AETR-Verkehr 115, 179
- Aufbewahrung 116
- Aufbewahrungsfrist 163
- Befreiung 115
- Bescheinigungspflicht 112
- Blankobescheinigung 115
- deutsche Regelung 113
- Doppelbescheinigung 115
- Kopie/Telefax 116
- Kopierecht des Fahrers 330
- Muster 115, 176, 346
- nachträgliche Ausstellung 116, 346
- Richtlinie 2006/22/EG 80
- selbstständiger Kraftfahrer 114
- Verzicht 346

 Be- und Entladetätigkeiten 302
 Bewegungssensor

- Definition 212

 BKrFQG

- Siehe Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

 BKrFQV

- Siehe Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

 Büchereifahrzeug 321
 Bundesgesetze 7
 Bußgeldkatalog 3, 117
 Bußgeldvorschriften

- ArbZG 288
- Bußgeldkatalog 117
- nach FPersG 262

C

clarification 7 102
 Commission clarification 7 233

D

Daten

- Vernichtungsfrist 143

 Datenanzeige 215
 Datenschutz 88, 215
 Diebstahl

- Fahrerkarte 68

 Digitaler Fahrtenschreiber

- Siehe Digitales Kontrollgerät

 Digitales Kontrollgerät 212

- AETR-Verkehr 104
- Anforderungen 214
- Aufbau 64
- Befreiung von Ausrüstungspflicht 60
- Benutzung (ordnungsgemäß) 227
- Daten-Download 308
- Einbau 222
- Einführungsstermine 63
- Fehlfunktionen 230
- freiwillige Verwendung 120
- Funktionen 65, 214
- Nachprüfung 222
- Nachrüstung von Linienbussen 120
- Praxiserprobungen 221
- Prüfung 67
- Reparatur 67
- Sicherheitsüberwachung 221
- Speicherungspflicht 308

 Dispositionspflicht 306
 Doppelwoche 30, 81, 141, 248, 302

- AETR 81
- Anwenderfrage 174
- Berechnung 302
- nach VO (EG) Nr. 561/2006 181

 Downloadkey 65
 Druckerdgasfahrzeuge 318
 Durchführungsbeschluss zur Berechnung der Tageslenkzeit

- Originaltext 200

 Durchführungsverordnung (EU) 2016/799

- Siehe DVO (EU) Nr. 2016/799

 DVO (EU) Nr. 2016/799 235

E

- EG-Arbeitszeitrichtlinie 57
- EG-Kontrollgerätepflcht 116
- EG-Kontrollrichtlinie 72
- EG-Sozialvorschriften 10
 - Anwenderfrage 172
 - Nationale Regelungen 87
- Ein-Fahrer-Besatzung 39
- Eisenbahn 322
 - Digitales Kontrollgerät 42
 - Ruhezeiten-Ausnahmen nach AETR 250
 - tägliche Ruhezeit 41
- Elektrizitätsversorger 318
- Elektrofahrzeuge 318
- Entscheidungen 6
- Ereignis 212
- EU/EWR-Staaten 12
- EU-Regelung 9
 - Anwenderfrage 168
- EU-Richtlinien 6
- EU-Verordnungen 5
- EWR-Abkommen 12
- externe GNSS-Ausrüstung
 - Definition nach DVO (EU) 2016/799 237

F

- Fähre 305
 - Anwenderfrage 171
 - Mehrfahrerbetrieb 43
 - Ruhezeiten -Ausnahmen nach AETR 250
 - tägliche Ruhezeit 41
- Fahrer 245
 - Arbeitszeit vs. Sozialvorschriften 25
 - Aufzeichnungen 98, 230
 - Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179
 - Haupttätigkeit 315
 - Informationspflicht 150
 - Kopierrecht 308
 - Mindestalter 13
 - Mindestalter (Personenverkehr) 248
 - Mitführpflichten 149
- Fahrerkarte 61, 64, 67, 212
 - Anerkennung 226
 - Ausgabe 67
 - Ausstellung 224
 - Benutzung 225, 228
 - Beschädigung 68
 - Beschädigungen 229, 309
 - Daten-Download 142, 308
 - Defekt 146, 226
 - Diebstahl 68, 146, 226, 309
 - Erneuerung 67, 225
 - Fahrten vor Erhalt 310
 - Fehlfunktion 68, 309
 - Umtausch 226
 - ungültige 148, 213
 - Verlust 68, 146, 226, 309
- Fahrerkartendaten
 - elektronischer Austausch 226
- Fahrerpflichten 70
- Fahrervermittlungsgesetz
 - Pflichten 56
- Fahrlehrergesetz 97
- FahrIG
 - Siehe Fahrlehrergesetz
- Fahrpersonal 245
 - Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203
- Fahrpersonalgesetz 54, 87
 - Anwendungsbereich 88
 - Originaltext 259
 - vs. ArbZG 88
- Fahrpersonalverordnung 54, 67
 - Anwenderfrage 172
 - Ausnahmen 91, 96, 152, 312
 - Fahrzeuge bis 2,8 t 312
 - Geltungsbereich 311
 - Originaltext 266
 - Pkw 90
 - Schienenfahrzeug 89
 - Unterbrechungsregelung 172
 - vs. ArbZG 88
- Fahrpläne 149, 323
- Fahrschulfahrzeug 98, 318
- Fahrten, nichtgewerbliche 301
- Fahrtenschreiber
 - Siehe Kontrollgerät
- Fahrtenschreiber der zweiten Generation
 - Siehe intelligenter Fahrtenschreiber
- Fahrtenschreiberforum 71, 232
- Fahrtenschreiberkarte 212
- Fahrtenschreiber-Komponente
 - Definition nach DVO (EU) 2016/799 238
- Fahrtunterbrechung 31, 90, 246, 302
 - AETR 35, 81
 - Anrechnung 37
 - Anwenderfrage 169, 170, 173
 - Arbeitstätigkeit 33
 - Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179
 - Linienverkehr 121, 323
 - nach VO (EG) 561/2006 181
 - Personenlinienverkehr 120
 - Sonderregelungen 121

- Fahrtunterbrechung/Pause vs. andere Arbeiten
 - Praxisbeispiel 165
- Fährverkehr
 - Digitales Kontrollgerät 42
- Fahrvermittlungsgesetz
 - Pflichten 105
- Fahrzeuge 245
 - Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179
 - Güterverkehr 154
 - mit Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h 299
 - umgebautes 300
 - zum Personen-Linienverkehr bis 50 km 297
- Fahrzeugabnahme 111
- Fahrzeugeinheit
 - Definition 211
- Fahrzeuge, miteinander verbundene 245
- Fahrzeugkategorien 14
- Fernaulesen 216
- Fernkommunikation 69, 217
- Fernsehen 320
- Filmproduktion 320
- Fischerei 316
- Flüssiggasfahrzeuge 318
- Forstwirtschaft 316, 317
- FPersG
 - Siehe Fahrpersonalgesetz
- FPersV
 - Siehe Fahrpersonalverordnung

G

- Gartenbau 316
- Gasversorger 318
- Geldtransporte 321
- Gelegenheitsverkehr 51, 82
 - Anwenderfrage 172, 173
 - Sonderregelung 304
- Geltungsbereich 296
- gemischte Tätigkeiten 25
- Gesamtlenkzeit 21, 31
- Gesamtmasse, höchste zulässige 245
- Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes
 - Originaltext 265
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern 114
 - Geltungsbereich 114
 - Originaltext 289

Gewerbliche Abfälle 319
 Grenzabfertigung 302
 grenzüberschreitender Personenverkehr
 – Anwenderfrage 171
 Großmarkt 298
 Gülle 321
 Güterverteilzentrum 322

H

Hafen 322
 Haftung 306
 – Verkehrsunternehmen 55
 Haltestellenabstand
 – Anwenderfrage 172
 handschriftliche Aufzeichnungen 55, 98, 143, 155
 – Kontrollgerädefekt 148
 Handwerkerregelung 15, 94, 298, 312
 Hauptauftragnehmer
 – Pflichten 56, 105
 Haupttätigkeit des Fahrers 315
 Hausmüll 93, 319
 Herausgabepflicht
 – Schaublätter 308
 Herunterladen von Daten 64, 67, 212
 – Höchstzeitraum 240
 Historisches Nutzfahrzeug 301
 Höchstarbeitszeit 28, 58, 142, 204, 287
 – AETR 80
 höchste zulässige Gesamtmasse 245
 Hochwasserschutz 318

I

Infomobil 321
 Informationsdossier
 – Definition nach DVO (EU) 2016/799 237
 Informationspaket
 – Definition nach DVO (EU) 2016/799 237
 Informationspflicht 150
 Inhaltsverzeichnis des Informationspakets
 – Definition nach DVO (EU) 2016/799 237
 Inselbetrieb 317

Intelligenter Fahrtenschreiber
 – Aufzeichnung Fahrzeugstandort 216
 – Definition nach DVO (EU) 2016/799 238
 – Einführungsstermine 69
 – Einzelschriften 218
 – Fernkommunikation 216
 – Kontrolleure 69, 71
 – Nachprüfung 71
 – Schnittstelle 77, 217
 – technische Anforderungen 69
 – Zulassung Einbaubetriebe, Werkstätten, Hersteller 71
 intelligente Verkehrssysteme 70
 internationaler Straßenverkehr 245
 Interoperabilität 213
 ITS
 – Siehe intelligente Verkehrssysteme

J

Jahrmarkt 298

K

Kalibrierung des Kontrollgeräts 212
 Kanalisation 318
 Kirmes
 – Siehe Jahrmarkt
 Kontrollen 53, 72
 – AETR 83
 – Anwenderfrage 176
 – auf dem Betriebsgelände 243
 – auf der Straße 242
 Kontrolleure 231
 – Aus- und Fortbildung 231
 Kontrollgerät 175
 – AETR 82, 154, 251
 – Anwenderfrage 175, 176
 – Ausnahmen 152
 – Austausch 117
 – Betriebsweise 153
 – Defekt 148
 – Definition 211
 – Durchführungsbestimmungen 104
 – Einbau 213
 – Einbaupflicht 60, 307
 – freiwillige Verwendung 117, 130, 155

– freiwillige Verwendung 99
 – Gelegenheitsverkehr Bus 155
 – Gesamtübersicht 153
 – Nutzungspflicht 158
 – Personenlinienverkehr 120, 135, 155
 – Prüfungspflicht nach StVZO 292
 – Regelungen 59
 – Schweiz-Verkehr 83
 Kontrollgerätedaten
 – Aufbewahrungspflichten 308
 – Kopierecht des Fahrers 308
 – Sicherheitskopien 308
 – Speicherungspflicht 308
 – Vernichtungspflicht 308
 Kontrollgerätkarte 64, 67
 – Durchführungsbestimmungen 104
 Kontrollgerätkartenregister 273
 – Auskünfte 261
 Kontrollgerätkarte, ungültige 213
 Kontrollkarte 67, 212
 – ungültige 213
 Kontrollmittel 98
 – Anwenderfrage 176
 – Aushändigungspflicht 99
 – Definition 119
 – freiwillige Verwendung 99
 – Mitführepflichten 99
 – Personenlinienverkehr 120, 130, 135
 – Übersicht 139, 153
 Kontrollumfang 241
 – Berechnung 241
 Kontrollunterlagen
 – Aufbewahrung 104
 Kraftfahrer, selbstständiger
 – Siehe selbstständiger Kraftfahrer
 Kraftfahrt-Bundesamt 265
 Kraftfahrzeug 245
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179
 Kurierfahrzeuge
 – Siehe Transporter

L

Landesgesetze 7
 Landschaftsbau 316
 Landwirtschaft 16, 316, 317
 Lebensmittelmärkte, rollende 299
 Leergutbeförderung 298
 Legalausnahmen 15

Leitlinien der EU-Kommission
 – Originaltext 189
 Lenkdauer 31, 246
 – Anwenderfrage 169
 – Definition nach VO (EG) 561/2006 180
 – Nahverkehr 31
 Lenkzeit 19, 90, 246, 302
 – AETR 80, 248
 – Anwenderfrage 174, 175
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180
 – Doppelwoche 30
 – im Linienverkehr 322
 – Personenlinienverkehr 120
 – Symbol 229
 – Unterbrechung nach AETR 248
 Lieferfahrten 95
 Linienbusse
 – Siehe Personenlinienverkehr

M

manueller Nachtrag 311
 Markt, öffentlicher 298
 Marktschreiber 320
 Maschinenbeförderung 298
 Massenspeicher 55, 64, 105
 – Daten-Download 142, 308
 Materialbeförderung 298
 Mehrfahrbetrieb 43, 141, 246, 305
 – AETR 77, 82
 – Anwenderfrage 171, 175
 – Definition nach VO (EG) 561/2006 180
 – Fähre 43
 Mietfahrzeug
 – Aufbewahrungspflicht 143
 – Fahrerpflichten 311
 – Mieterpflichten 310
 – Vermieterpflichten 310
 Milchtransporte 321
 Mindestalter
 – AETR 79
 – Beifahrer 181, 297
 – Berufskraftfahrer 297
 – Fahrer 13
 – Schaffner 181, 297
 Mischverkehr 134
 miteinander verbundene Fahrzeuge 245
 Mitführipflichten 62, 99
 – AETR 83
 – Anwenderfrage 176
 – Fahrer 149

– Fahrzeuge > 2,8 t ≥ 3,5 t 309
 – Fahrzeuge > 3,5 t 309
 – gemäß AETR 147
 – Gesamtübersicht 145
 – Übersicht 146
 – ungültige Fahrerkarte 148
 Müllabfuhr 18
 Müllcontainer 319
 Musterformulare
 – AETR 253

N

Nachprüfung, regelmäßige 213
 Nacharbeit 107, 140, 204, 284
 – ArbZG 285
 – Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203
 Nachtarbeitnehmer 284
 Nachtfahrt 22, 140
 Nachtrag
 – Ruhezeiten 325
 Nachtrag, manueller 311
 Nachtzeit 284
 – Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203
 Nachweispflicht 323
 – Personenlinienverkehr 133
 Nahverkehr 36
 – Lenkdauer 31
 Neufahrzeug
 – Definition 300
 nichtgewerbliche Fahrten 301
 Norm, offene 213
 Notfallfahrzeug 299
 Notklausel
 – Siehe Notstandsregelung
 Notstandsregelung 18, 42, 112, 306
 – AETR 79
 Nutzfahrzeug, historisches 301

O

offene Norm 213
 öffentlicher Markt 298
 öffentliche Straße 13
 – Definition nach StVO 296
 Oldtimer 15, 94, 301
 ÖPNV
 – Siehe Linienverkehr
 Ordnungswidrigkeiten 261, 279
 – StVZO 292
 Ordnungswidrigkeitenverfahren 118

P

Pannenhilfsfahrzeug 15, 300
 Personenbeförderung 93
 – Ausnahme Fahrtenschreiberpflicht 117
 Personenkraftwagen 90
 – Anwenderfrage 172
 Personenlinienverkehr 15, 57, 89, 92, 245
 – < 50 km 121
 – > 50 km 120
 – An- und Abfahrzeiten 322
 – Anwenderfrage 172, 173, 174
 – Aufzeichnungspflicht 131
 – Ausnahmen Fahrtenschreiberpflicht 116
 – bis 50 km 322
 – Definition nach VO (EG) 561/2006 180
 – Fahrtunterbrechung 323
 – Kontrollgerät 135
 – Lenkzeit 322
 – Mischverkehr 134
 – Nachweispflicht 133
 – von Behörden 93
 – wöchentliche Ruhezeit 323
 Personentransporte, private 320
 Pflichten
 – an der Beförderungskette beteiligte Unternehmen 106
 – Fahrervermittlungsagentur 105, 56
 – Hauptauftragnehmer 56, 105
 – Reiseveranstalter 56, 105
 – Spediteur 56, 105
 – Unterauftragnehmer 56, 105
 – Verkehrsunternehmen 54, 104, 105
 – Verloader 56, 105
 Pkw
 – Siehe Personenkraftwagen
 Postdienstleistungen 317
 Praktikant
 – Ruhezeiten 204
 Prämienverbot 259
 Private Personentransporte 320
 Privatgelände 13
 Probefahrt 300
 Projektfahrzeuge zu Lehrzwecken 321

R

Rechtsnormen der EU 5
 Rechtsverordnungen 7
 regelmäßige Nachprüfung 213

- Reiseveranstalter
 – Pflichten 56, 105
 Reparatur 213
 Rettungsfahrzeug 15
 Richtlinie 88/599/EWG 157, 283
 Richtlinie 93/104/EG 58
 Richtlinie 2000/34/EG 58
 Richtlinie 2002/15/EG 57
 – Originaltext 201
 Richtlinie 2003/88/EG 58
 Richtlinie 2006/22/EG 10, 72, 189
 – Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage 73
 – Kontrollarten 72
 – Leitlinien (Originaltext) 189
 – Prüfumfang 72
 – Risikoeinstufungssystem 72
 – Umsetzung (Originaltext) 241
 Richtlinie 2009/4/EG 72
 Richtlinie 2009/5/EG 72
 Risikoeinstufungssystem 72, 244
 Rollende Lebensmittelmärkte 299
 Rollende Messe 321
 Ruhepausen 34, 109, 113, 204
 – Anrechnung 37
 – Anwenderfrage 170
 – ArbZG 284
 – Begriffsunterscheidung 36
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180
 – ergänzende Regelungen nach ArbZG 35
 – Nahverkehr 36
 – selbstständiger Kraftfahrer 290
 Ruhezeiten 90, 204, 246, 303
 – ArbZG 284
 – Auszubildender 204
 – EG-/AETR-Regelung 110
 – grenzüberschreitende Personenbeförderung (Gelegenheitsverkehr) 304
 – Nachtrag 325
 – Nicht-EG/AETR-Regelung 110
 – Personenlinienverkehr 120
 – Praktikant 204
 – selbstständiger Kraftfahrer 290
 – Symbol 229
 – Überschreitungsausnahmen gemäß AETR 250
 – Unterbrechung auf Anordnung 305
 Rundfunk 320
- S**
 Sanktionen 56, 72, 186, 232
 – gegen ausländische Unternehmen (Ausnahmeregelung) 253
 Sattelanhänger 245
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179
 Schadstoffmobil 319
 Schaffner 245
 – Mindestalter 181, 297
 Schaltungen
 – Zeitgruppen 66
 Schaublätter 61, 212
 – Aufbewahrungspflicht 308
 – Aushändigung an Unternehmer 307
 – Benutzung 228
 – Beschädigungen 229
 – Genehmigung 220
 – Herausgabepflicht 308
 – Kopierecht des Fahrers 308
 – mehrtägige Fahrten 62
 Schausteller 320
 Schichtarbeit
 – ArbZG 285
 Schnittstelle 213
 Schweiz 12, 79
 Schweiz-Verkehr
 – Anwenderfrage 168
 selbstfahrende Arbeitsmaschine 16, 95, 152, 297, 313
 selbstständiger Kraftfahrer
 – AETR 81
 – Arbeitszeit 290
 – Arbeitszeit vs. Sozialvorschriften 26
 – Aufzeichnungspflicht 150, 290
 – Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203
 – Ruhepausen 290
 – Ruhezeiten 290
 Sicherheitskopien
 – Kontrollgerätedaten 308
 Sonderformen des Linienverkehrs 245
 Sondermüll 319
 Sonn- und Feiertagsarbeit 109, 111, 112
 Sozialvorschriften
 – Gesamtübersicht 139
 Spediteur
 – Pflichten 56, 105
 Speicherungspflicht
 – Kontrollgerätedaten 308
 Sperrmüll 319
- Spezialfahrzeug für medizinische Zwecke 300
 Spezialmarkt 298
 Spielbus 321
 Splitting 41
 – Praxisbeispiel 164
 Sprinter
 – Siehe Transporter
 Stadtrundfahrten
 – Anwenderfrage 174
 Standort-Aufzeichnung 216
 Standort des Unternehmens
 – Definition 314
 Stau 302
 Stauzeiten 111
 Störung 213
 Straßenkontrollen 242
 Straßenunterhaltung 319
 Straßenverkehr, internationaler 245
 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 99, 115, 290, 327
 – Anwendungsbereich 116
 – Ausnahmen Kontrollgerätepflcht 116
 – Originaltext 290
 Straße, öffentliche 296
 StVZO
 – Siehe Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
 Subsidiaritätsprinzip 87
- T**
 Tagesausdruck 65
 Tageslenkzeit 80, 140, 142, 246, 248, 302
 – Anwenderfrage 174
 – Beginn 24
 – Definition 21, 180
 – disponieren 22
 – Fahrtunterbrechung 35
 – nach VO (EG) Nr. 561/2006 181
 Tagesruhezeit
 – Siehe tägliche Ruhezeit
 tägliche Lenkzeit
 – Siehe Tageslenkzeit
 tägliche Ruhezeit 39, 110, 246, 249, 303
 – AETR 81
 – Anwenderfrage 168, 169, 170
 – Definition 200
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180
 – Eisenbahn 41

- Fähre 41
- Rangiertätigkeit 54
- reduzierte 40, 180, 246
- regelmäßige 246
- stehendes Fahrzeug 41
- Verkürzung 140
- Vorrang ggü. Arbeitszeitgesetz 53

Teilunterbrechung 32

Telefonanbieter 318

Terminal 54

tierische Nebenprodukte 321

Tierkadaver 322

Tiertransport 322

Transporter 90

- Anwenderfrage 172

Typgenehmigung 213

- Ablehnung 219

- Anerkennung 221

- Beantragung 218

- Erteilung 219

- Übereinstimmung 220

- Zeichen 219

Typgenehmigungsbehörde

- Definition nach DVO (EU) 2016/799 238

U

Übergangsbestimmungen

- AETR 253

Überlappung 141

- Anwenderfrage 174

Überlappingsregelung 129

Überprüfung Lenk- und Ruhezeiten 306

Überwachungspflicht des Unternehmers 54

- nach AETR 251

umgebautes Fahrzeug 300

Umkreisbegrenzung 95

Umschlaganlagen 322

Universaldienstleistungen 317

Unterauftragnehmer

- Pflichten 56, 105

Unterbrechungsregelung 172

- Praxisbeispiel 166

Unterbrechungszeit 31, 34, 45

Unterbrechungszeiten 141

Unternehmenskarte 65, 67, 68, 212

- Ausgabe 67

- Erneuerung 67

- Gültigkeitsdauer 69

- ungültige 213

Unternehmenssperren 65

Unternehmerpflichten 70

Urlaubsbescheinigung

- Siehe Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage

UTC-Zeit 66

V

Verkaufsstelle, ambulante 298

Verkaufswagen 95, 298, 313

Verkehrsbetriebe 109

Verkehrsunternehmen 246

- Definition nach VO (EG) 561/2006 180

- Haftung 55

- Pflichten 54, 104, 105

- Verantwortlichkeiten 227

Verlader

- Pflichten 56, 105

- Verstöße 56

Vernichtungspflicht

- Kontrollgerätedaten 308

Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Vertragsstaaten

- AETR 78

Verwarnungsgeld 117

VO (EG) Nr. 561/2006 10, 11, 77

- Aufbewahrungspflicht 146

- Aufzeichnungen 145

- Ausnahmen 96, 151, 297

- Leitlinien (Originaltext) 189

- Mindestalter Fahrer 13

- Originaltext 178

VO (EG) Nr. 2135/98

- Artikel 2 205

- Zuwiderhandlungen 283

VO (EU) Nr. 165/2014 10

- Amtshilfe 231

- Anwendungsbereich 213

- Ausnahmen 96

- Durchführungsverordnung 235

- Fahrerpflichten 70

- Originaltext 205

- Sanktionen bei Verstoß 232

- Unternehmerpflichten 70

VO (EU) Nr. 581/2010

- Originaltext 240

VO (EWG) Nr. 3820/85 57

- Zuwiderhandlungen 280

VO (EWG) Nr. 3821/85

- Ausnahmen 297

- Leitlinien (Originaltext) 189

- Zuwiderhandlungen 282

W

Warenpräsentation 298

Warnsignale 215

Wartezeit 20

- Anwenderfrage 170

Wartungsfahrzeuge 318

Wasserversorger 318

Werksgelände 13

Werkstattaufenthalt 111

Werkstattkarte 67, 212, 224

- ungültige 213

Werkstattzulassung 71, 223

Werktag 140

wertägliche Arbeitszeit 107, 142

- Anwenderfrage 175

Werttransporte 321

Winterdienst 319

Woche 246

- Definition nach Richtlinie 2002/15/EG 203

- Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180

Wochenlenkzeit

- Siehe wöchentliche Lenkzeit

Wochenmarkt 298

wöchentliche Arbeitszeit 108

wöchentliche Lenkzeit 28, 142, 246, 248, 302

- AETR 80

- nach VO (EG) Nr. 561/2006 181

- Vorrang 30

wöchentliche Ruhezeit 46, 81, 127, 246, 303

- AETR 81, 249

- Anwenderfrage 170, 171, 174

- Beginn 47, 141

- Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180

- Doppelwoche 128, 141

- grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr 51

- Linienverkehr 323

- Mindestdauer 47

- Personenlinienverkehr 126

- reduzierte 246

- regelmäßige 246

- Überlappung 50, 141

- Übertragbarkeit 141

- Verkürzung 49, 129, 141

- Vorrang ggü. Arbeitszeitgesetz 53

- Zeitpunkt 129

wöchentliche Ruhezeit, reduzierte

- Anwenderfrage 170, 174

- Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180

wöchentliche Ruhezeit, regelmäßige
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 180
 Wohnmobil 14, 89, 297
 – Ausnahme Fahrtenschreiberpflicht 116

Z

Zeiteinstellung 213
 Zeitgruppen 20, 66
 Zeitmessung 213
 Zirkus 320
 Zugfahrt
 – Siehe Eisenbahn

Zugmaschine
 – Definition nach VO (EG) Nr. 561/2016 179
 zulässige Höchstmasse 180
 – Definition nach VO (EG) 561/2006 180
 zulässiges Gesamtgewicht
 – Siehe zulässige Höchstmasse 295
 Zuschlagsverbot 259
 Zuwiderhandlungen 54, 79, 146, 283
 Zwei-Wochen-Zeitraum
 – Siehe Doppelwoche
 Zwölf-Tage-Regelung 52
 – modifizierte 304